

§ 3 BKommGebV Verteilung der Kommissionsgebühren auf mehrere Beteiligte

BKommGebV - Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 2007

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Trifft die Verpflichtung zur Tragung der Kommissionsgebühren mehrere Beteiligte, so ist der gemäß § 1 zu entrichtende Betrag auf die einzelnen Beteiligten angemessen zu verteilen. Jeder Beteiligte haftet in einem solchen Fall nur für den ihm auferlegten Teil der Gebühren.

In Kraft seit 01.11.2007 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at